

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

24. Januar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018; Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat am 17. Oktober 2017 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 eröffnet. Diese beinhaltet unter anderem eine Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) in Bezug auf die Entsorgung von Holzaschen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Anmerkungen zur Revision der VVEA

Der Vorschlag, dass Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz während einer Übergangszeit von fünf Jahren auf einer Deponie des Typs B (vormals Inertstoffdeponie) ohne vorgängige Analysen beziehungsweise Einhaltung der massgebenden Grenzwerte abgelagert werden können (neuer Art. 52a VVEA), entspricht weitgehend der Regelung vor Inkrafttreten der VVEA am 1. Januar 2016. Zudem sollen gemäss Vorschlag künftig sämtliche Holzaschen auf einer Deponie Typ D (vormals Schlackendeponie) entsorgt werden können; dies ohne zeitliche Befristung (Änderung Anhang 5 Ziffern 4.1 und 4.4 VVEA).

Durch die vorgeschlagenen Regelungen entstehen Unklarheiten betreffend fachgerechte Entsorgung von Holzaschen. Wir begrüssen den Regelungsvorschlag, sämtliche Holzaschen auf einer Deponie des Typs D als umfassende Entsorgungslösung zu ermöglichen und so bisher bestehende Unsicherheiten bei der Holzaschenentsorgung zu beseitigen. Wir sind aber klar gegen die vorgeschlagene Übergangsbestimmung betreffend Ablagerung von Holzaschen von naturbelassenem Holz auf einer Deponie des Typs B, weil dies weder praktikabel ist noch eine umweltgerechte Entsorgung sicherstellt, wie wir das nachfolgend noch kurz begründen.

2. Detailbemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

2.1 Änderung Art. 52a

Mit dem neuen Art. 52a VVEA soll eine Übergangszeit von fünf Jahren geschaffen werden, während der die Ablagerung von Rost- oder Bettaschen von naturbelassenem Holz auf einer Deponie des Typs B ermöglicht würde. Diese Änderung lehnen wir aus nachfolgenden Gründen ab:

- In der Praxis ist eine Unterscheidung von Aschen von naturbelassenem Holz und anderen Holzaschen, beispielsweise aus der Verbrennung von Altholz, ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung von Rost- beziehungsweise Bettaschen mit hochbelasteten Flugascheanteilen kann optisch nicht erkannt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass stärker belastete Aschen unerkant auf Deponien des Typs B abgelagert werden.
- Holzaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz beinhalten hochtoxisches und gut wasserlösliches Chrom (VI). Bisherige Messungen zeigen, dass für solche Holzaschen der Grenzwert für Chrom (VI) für Deponien des Typs B um einen Faktor 10–100 überschritten werden kann. Zudem enthalten Holzaschen hohe Anteile weiterer gut wasserlöslicher und auch wassergefährdender Stoffe. Da Deponien des Typs B nicht zwingend über Basis- und Flankenabdichtungen verfügen, kann nicht sichergestellt werden, dass problematisches Deponie-Abwasser versickern kann. Es besteht daher ein erhebliches Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.
- In der vergangenen Regelung der ausser Kraft gesetzten Vorgängerverordnung der VVEA wurde die maximale Ablagerungsmenge für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Inertstoffdeponien deshalb stark eingeschränkt. Zulässig war höchstens ein Anteil von fünf Gewichtsprozenten an der jährlich abgelagerten Menge Abfälle. Eine solche Mengenbeschränkung ist in der nun vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht vorgesehen. Auch aus diesem Grund ist die neue Regelung abzulehnen.

2.2 Änderungen der Ziffern 4.1 und 4.4 des Anhangs 5 VVEA

Die Änderung der Ziffern 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA ermöglichen die unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D. Wir begrüßen die Einführung dieses Entsorgungswegs aus nachfolgenden Gründen:

- Die Standortanforderungen und die baulichen Schutzmassnahmen sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb deutlich geringer.
- Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Chrom (VI), kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrachtschlacke durch eine chemische Reaktion zu unproblematischem Chrom (III) reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch entscheidend verringert. Einzige Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau der Abfälle in die Deponie auf eine optimale Durchmischung von Schlacke und Holzasche geachtet wird.

3. Fazit

Der Kanton Aargau begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Ziffern 4.1 und 4.4 des Anhangs 5 VVEA, mit der eine sinnvolle Entsorgungslösung für Holzaschen ermöglicht wird.

Die Änderung mit der Schaffung des Art. 52a betreffend Übergangsfrist von fünf Jahren zur Ablagerung von Holzaschen auf Deponien des Typs B lehnt der Kanton Aargau ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt